



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken**

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im  
Hochschulbereich**

**Düsseldorf, 1975**

2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8130**

- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge.
- (6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnungen, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.
- (7) Der Bibliothekskommission gehören an  
fünf Hochschullehrer,  
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,  
zwei Studenten,  
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter  
sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.  
Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

## 2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf

### § . . . (Hochschulbibliothek)

- (1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken.  
Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.  
Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität.  
Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.  
[Düsseldorf: Die Zentralbibliothek kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.]
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Zentralbibliothek. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.
- (4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.  
Die Auswahl treffen in der Regel für die Zentralbibliothek die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.  
Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.  
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Zentralbibliothek erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an  
fünf Hochschullehrer,

zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,  
zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

### **3. Vorschlag für die Universität Bielefeld und die fünf Gesamthochschulen**

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [der Gesamthochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken.

Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bibliothekszentrale ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek [sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die Gesamthochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Ausleih- und Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.

(4) Die Literatúrauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Bibliothekszentrale die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen